

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PFENNIGPFEIFFER Handelsgesellschaft mbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten der PFENNIGPFEIFFER Handelsgesellschaft mbH ("PFENNIGPFEIFFER") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder kein ausdrücklicher Bezug auf diese Bedingungen genommen wird. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Vertragsabschluss

Rechtsverbindliche Aufträge müssen auf PFENNIGPFEIFFER Formularen erteilt sein. Lieferkonditionen, Liefermengen und Lieferzeitpunkt für die von dem Lieferanten zu liefernden Artikel werden jeweils in Einzelaufträgen zwischen PFENNIGPFEIFFER und dem Lieferanten festgelegt.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Einzelaufträge diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen an, so kann PFENNIGPFEIFFER die Bestellung widerrufen. Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Nach Aufforderung sind PFENNIGPFEIFFER unentgeltlich Muster, Farb-, Qualitätsproben und digitale Farbfotos (300 dpi) zur Verfügung zu stellen. Angebote auf abweichenden Formularen, insbesondere Lieferantenformularen sind unverbindlich, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung von PFENNIGPFEIFFER zur Annahme eines solchen Angebotes.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Ausschluss der Abtretung

1. Wir erwarten eine gesetzeskonforme Rechnungslegung auf Basis der vereinbarten Preise und Konditionen. Bei einer wesentlichen Störung sind wir berechtigt einen Kostenausgleich zu fordern.
2. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, schließt der vereinbarte Preis die Registrierungs-/Lizenzierungsgebühren nach VerpackG ein. Der Preis schließt auch die Entsorgungsgebühren/-kosten nach ElektroG und BattG ein. Ein gesonderter Ausweis auf der Rechnung wird nicht akzeptiert.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis nach Lieferung der Ware und Erhalt (Posteingang) der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 60 Tagen netto durch Scheck oder Überweisung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei Zahlung innerhalb von 55 Tagen ziehen wir vom Rechnungsbetrag ein Skonto von 3% ab.

5. Je Bestellauftrag ist eine Rechnung zu erstellen. Sammelrechnungen werden ausschließlich in Absprache mit dem Einkauf akzeptiert.
6. Auf allen Rechnungen des Lieferanten sind in Maschinenschrift anzugeben:
 - a. PFENNIGPFEIFFER Bestellnummer
 - b. Name & Anschrift des leistenden Unternehmens
 - c. Name & Anschrift des Leistungsempfängers
 - d. Termin der Lieferung oder Leistung
 - e. Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte
 - f. Einzelpreis je Mengeneinheit
 - g. Die ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge
 - h. Die jeweils darauf entfallenden Steuer-Beträgen
 - i. Im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
 - j. Gewährte Rabatte (Artikelgenau)
 - k. Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum)
 - l. Eine einmalig vergebene Rechnungsnummer
 - m. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers

Fehlen diese Angaben ganz oder teilweise, ist PFENNIGPFEIFFER berechtigt, die Rechnung mit Aufforderung zur Vervollständigung an den Lieferanten zurückzusenden. Unterlässt der Lieferant die vorgenannten Angaben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung der Rechnung und Anweisung der rechnungsbegleitenden Zahlung nicht von PFENNIGPFEIFFER zu vertreten. Die 30-tägige Frist für Skontoabzug beginnt erst an dem Tage, an dem alle von uns geforderten Angaben vorliegen.

7. Rechnungen, auf denen andere Mengen, als vom Lager der PFENNIGPFEIFFER quittiert, angegeben sind, müssen vor Bearbeitung und Begleichung berichtigt werden.
8. Bei Auslandszahlungen gehen die lieferantenseitigen Bankgebühren zu Lasten des Lieferanten.
9. Vom Lieferanten zu fertigende Muster oder Gegenmuster sind als notwendiger Teil dessen Angebotes nicht gesondert berechenbar; Muster und Gegenmuster gehen als Kontrollmittel in das Eigentum von PFENNIGPFEIFFER über. Vom Lieferanten zu fertigende Muster sind PFENNIGPFEIFFER frachtfrei zu liefern. Soweit PFENNIGPFEIFFER Muster zu fertigen oder übergeben hat, liefert PFENNIGPFEIFFER diese ebenfalls frachtfrei an den Lieferanten.
10. Jegliche Abtretung von Forderungen des Lieferanten wird hiermit ausgeschlossen.

§ 4 Liefertermine – Lieferverzug - Höhere Gewalt

1. Der vereinbarte Liefertermin ist bindend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Der Lieferant wird PFENNIGPFEIFFER unverzüglich schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer einer Verzögerung in Kenntnis setzen, sobald erkennbar wird, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann.
2. Mit Überschreiten des Liefertermins tritt Verzug ein, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten.
3. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen, sofern es sich nicht um vereinbarte Fixtermine handelt, setzt PFENNIGPFEIFFER dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Leistet der Lieferant auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht, ist PFENNIGPFEIFFER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.
4. Bei vom Lieferanten verschuldeter Nichteinhaltung von vereinbarten Fixterminen kann PFENNIGPFEIFFER ohne Nachfristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
5. Wird von den Lieferanten früher als vereinbart angeliefert, ist PFENNIGPFEIFFER berechtigt ein Lagergeld in Höhe von 15,00 € pro Palette und Tag zu erheben und bei der Regulierung der Rechnung in Abzug zu bringen oder – nach Wahl von PFENNIGPFEIFFER – die Annahme der Ware zu verweigern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass Lagerkosten in dieser Höhe nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, mit der Folge einer entsprechenden Reduktion des Lagergelds.
6. Bei (vom Lieferanten verschuldeten) Verzug, insbesondere bei Aktionsware, und/oder nicht muster-getreuer und/oder abweichender Qualitätsspezifikation und/oder nicht gesetzeskonformer und/oder unvollständiger Lieferung, ist PFENNIGPFEIFFER unabhängig von § 4 Abs. 3 und 4 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bestellwertes der betreffenden Menge (ohne USt.) je angefangener Woche geltend zu machen, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 % des Bestellwertes der Fehlmenge. PFENNIGPFEIFFER ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen, sofern noch Interesse an der Lieferung der Ware besteht. Nach fruchtlosem Ablauf einer von PFENNIGPFEIFFER dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist hat PFENNIGPFEIFFER statt der Erfüllung das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag, im Falle der Nichteinhaltung von vereinbarten Fixterminen ohne Nachfristsetzung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, zum Beispiel der Ersatz von bereits getätigten Werbeaufwendungen, bleiben vorbehalten. Weist der Lieferant nach, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die vorgenannte Vertragsstrafenpauschale entsprechend.
7. PFENNIGPFEIFFER verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme oder endgültiger Verweigerung der Annahme der Lieferung, zu erklären. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen der Pflichtverletzung bleibt

vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf mögliche Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

8. Bei mehrfach wiederholtem (vom Lieferanten verschuldetem) Lieferverzug in zeitlich kurzem Abstand zueinander kann PFENNIGPFEIFFER nach vorheriger erfolgloser Abmahnung des Lieferanten von den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten weiteren Kaufverträgen mit dem Lieferanten zurücktreten.
9. Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, sie werden von PFENNIGPFEIFFER ausdrücklich akzeptiert.
10. Bei Minderlieferungen, d.h. Lieferungen von weniger als der vertraglich festgelegten Liefermenge, ist PFENNIGPFEIFFER, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist und nach eigener Wahl, zu Deckungskäufen hinsichtlich der Fehlmenge berechtigt, sofern dies dem Lieferanten nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist, der Deckungskauf diesem mit der Nachfristsetzung angedroht wurde und der Lieferant vor dem Deckungskauf von der PFENNIGPFEIFFER entsprechend unterrichtet wird. Ansprüche nach § 4 Abs. 6 bleiben unberührt. Soweit PFENNIGPFEIFFER von diesem Recht keinen Gebrauch macht, stehen PFENNIGPFEIFFER die gesetzlichen Rechte wegen der Minderlieferung ungekürzt zu. Bei vereinbarten Fixgeschäften ist die Nachfristsetzung entbehrlich.
11. Überlieferungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Kommt es dennoch zu vom Lieferanten zu vertretenden Überlieferungen, ist PFENNIGPFEIFFER berechtigt, diese einzubehalten, ohne hierfür eine Vergütung an den Lieferanten zu leisten oder – nach Wahl von PFENNIGPFEIFFER – die Mehrmengen an den Lieferanten zurückzusenden, wobei die Kosten der Rücksendung und der hierbei anfallenden Handlingskosten in Höhe von 3 % des Bestellwertes der Mehrmenge in Rechnung gestellt bzw. von der Rechnung des Lieferanten in Abzug gebracht werden.
12. Mit Übergabe (Wareneingang) erwirbt PFENNIGPFEIFFER unmittelbar Eigentum an der gelieferten Ware. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

§ 5 Gefahrenübergang - Anlieferung - Verpackung der Ware

1. Die Gefahr geht bei DDP (Delivered Duty Paid)-Aufträgen (frei Haus) mit Passage der Laderampe an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf PFENNIGPFEIFFER über. Bei FOB (Free On Board)-Aufträgen erfolgt der Gefahrübergang bei Passage der Schiffsreling des von PFENNIGPFEIFFER genannten Seefrachtspediteurs.
2. Die Anlieferung und Verpackung der Ware bestimmt sich nach dem MTH Retail Group Logistik-Handbuch, auf welches insgesamt Bezug genommen wird.

Missachtet der Lieferant das MTH Retail Group Logistik-Handbuch oder erfüllt er seine Verpflichtungen zur Entladung nicht, so stehen PFENNIGPFEIFFER die gesetzlichen Ansprüche zu. Durch Missachtung der Vorgaben anfallender Arbeitsaufwand wird mit 23,00 € zzgl. MwSt. pro angefangener Stunde und Mitarbeiter berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unbenommen. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, mit

der Folge einer entsprechenden Reduktion der Vergütung des Arbeitsaufwands von PFENNIGPFEIFFER.

§ 6 Qualitätsstandards

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferten Waren den geltenden nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und den Bestimmungen des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) entsprechen. Er garantiert darüber hinaus, dass die von ihm gelieferte Ware keine Bestandteile und/oder Stoffe enthält, die in Deutschland nicht verkehrsfähig sind und/oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten und/oder nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung sind bindend. Des Weiteren sind die jeweils einschlägigen, gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten sowie die besonderen, vertraglich vereinbarten Qualitätsmindestanforderungen, entsprechend dem evtl. bereit gestellten Merkblatt.
2. Der Lieferant untersucht die von ihm gelieferten und ggf. hergestellten Waren vor der Auslieferung auf Einhaltung der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften und steht hierfür ein.
3. Der Lieferant mit Firmensitz im EWR verpflichtet sich betreffend der an PFENNIGPFEIFFER gelieferten Waren inklusive Verpackungen, die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/ Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs.1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten.
4. Der Lieferant mit Firmensitz im EWR stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnissen oder deren Verpackungen unter die REACH-Verordnung fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend der REACH-Verordnung registriert sind. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an PFENNIGPFEIFFER gelieferte Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungspflichten nach der REACH-Verordnung treffen. Ist der Lieferant nach der REACH-Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach der REACH-Verordnung. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend der gelieferten Waren ist PFENNIGPFEIFFER auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
5. Der Lieferant mit Firmensitz im EWR verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in der REACH-Verordnung vorgesehenen Fristen an PFENNIGPFEIFFER zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an PFENNIGPFEIFFER weiterzuleiten.
6. Wird PFENNIGPFEIFFER wegen Verletzung der REACH- Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist PFENNIGPFEIFFER berechtigt, von dem dies verschuldenden Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde. Dies gilt insbesondere

auch, wenn ein Lieferant die nach Absatz 5 erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt.

7. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungs-pflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in der Schweiz oder außerhalb des EWR hat.
8. Er muss PFENNIGPFEIFFER insbesondere darüber informieren, wenn in den gelieferten Waren/Erzeugnissen und deren Verpackungen ein SVHC-Stoff in einer Menge über 0,1 Massenprozent enthalten ist, oder unter die REACH-Verordnung fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.
9. Damit PFENNIGPFEIFFER eine mögliche Registrierungspflicht für Stoffe in importierten Waren überprüfen kann, stellt der Lieferant, der seinen Sitz in der Schweiz oder außerhalb des EWR hat, Informationen zu den in den Waren enthaltenen Stoffen sowie zum Gehalt dieser Stoffe in den betreffenden Waren zur Verfügung. Diese Informationspflicht gilt für Waren, die als Stoffe, Zubereitungen und/oder Erzeugnisse, aus denen Stoffe (beabsichtigt) freigesetzt werden, angesehen werden. Soweit zutreffend, teilt der Lieferant PFENNIGPFEIFFER auch solche Informationen mit, die für die Registrierung erforderlich sind. Im Gegenzug sichert PFENNIGPFEIFFER zu, dass diese Informationen nur zur Erfüllung der REACH-Verpflichtungen verwendet werden. Werden die genannten Informationen auch auf Nachfrage nicht vom Lieferanten zur Verfügung gestellt, behält sich PFENNIGPFEIFFER vor, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist die erforderlichen Informationen durch Analysen selbst zu ermitteln. Die erforderlichen Kosten werden dem Lieferanten auferlegt.
10. Der Lieferant wird PFENNIGPFEIFFER von allen behördlichen Beanstandungen sowie Beanstandungen und Untersuchungen der Stiftung Warentest und Öko- Test, die ihm in Bezug auf die gelieferten Artikel bekannt werden, unverzüglich in Kenntnis setzen.
11. PFENNIGPFEIFFER behält sich vor, die gelieferte Ware stichprobenartig, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie vereinbarten Qualitätsmindestanforderungen, von einem unabhängigen, akkreditierten Labor prüfen zu lassen. Die Untersuchungskosten stellt PFENNIGPFEIFFER dem Lieferanten im Falle eines schuldhaften Verstoßes in Rechnung.

§ 7 Mängel

1. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware und die vereinbarten besonderen Produktspezifikationen sind einzuhalten. Abweichungen sind nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PFENNIGPFEIFFER zulässig.
2. PFENNIGPFEIFFER ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; Mängelrügen gelten als rechtzeitig zugestellt, wenn diese innerhalb von drei Werktagen nach Wareneingang geltend gemacht werden. Bei leicht verderblicher Ware (z.B. Obst und Gemüse, Molkerei- und Frischeprodukte) beträgt die angemessene Frist mindestens einen Werktag. Verborgene Mängel können innerhalb von drei Werktagen nach Aufdeckung der Mängel gerügt werden. Ist die Ware bereits beim Endverbraucher, ist die Rügefrist gewahrt, wenn dieser rechtzeitig rügt und PFENNIGPFEIFFER die bei PFENNIGPFEIFFER eingegangene Rüge unverzüglich an den Lieferanten

weiterleitet.

3. Waren sind auch als mangelhaft anzusehen, wenn sie bezüglich Beschaffenheit, Verpackung oder Kennzeichnung nicht mit den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen übereinstimmen oder sie von der Bemusterung abweichen. § 434 BGB bleibt unberührt. PFENNIGPFEIFFER ist berechtigt, die Annahme einer gesamten Lieferung abzulehnen, wenn Stichproben einer Sendung Mängel aufweisen. Für zurückgewiesene Ware ist PFENNIGPFEIFFER ein bereits gezahlter Kaufpreis unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben vorbehalten.
4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen PFENNIGPFEIFFER ungekürzt zu; unabhängig davon ist PFENNIGPFEIFFER berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von PFENNIGPFEIFFER Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. PFENNIGPFEIFFER ist außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen hierzu berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche bei PFENNIGPFEIFFER noch verbliebenen Waren auf seine Kosten zurückzunehmen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. PFENNIGPFEIFFER ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit vorliegt. Eine besondere Eilbedürftigkeit liegt nur in Fällen vor, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht des Lieferanten besonders hohen drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Nimmt PFENNIGPFEIFFER die Mangelbeseitigung selbst vor, so ist PFENNIGPFEIFFER berechtigt die entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,15 € je Stück der betroffenen Liefermenge bei der Regulierung der Rechnung in Abzug zu bringen.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 36 Monate, gerechnet vom Tage des Wareneinganges bei uns. § 479 BGB bleibt unberührt.
7. Bei einem Kauf nach Muster oder nach Probe sind die Eigenschaften des Musters oder der Probe als vom Lieferanten zugesichert anzusehen.
8. PFENNIGPFEIFFER ist berechtigt, Lieferanten die durch die Abwicklung von Mängelrügen/ Gewährleistungs-ansprüchen entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Rücktritt ist der Lieferant verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zurückzunehmen. Nimmt der Lieferant die Ware in von ihm zu vertretender Weise nicht innerhalb nach den Umständen angemessener Frist zurück, ist PFENNIGPFEIFFER zur Vernichtung und Entsorgung der Ware auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Die Vernichtung und Entsorgung der Ware ist dem Lieferanten mit angemessenem zeitlichem Vorlauf anzudrohen.

§ 8 Rücktritt

1. Für den Fall einer Stornierung, eines Rücktritts vom Vertrag oder eines Nichtzustandekommens oder Entfallens des Vertrages aus einem sonstigen Grunde, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Der Lieferant verpflichtet sich, die betreffenden Waren einschließlich deren Verpackung sorgfältig hinsichtlich

Hinweise auf PFENNIGPFEIFFER oder deren Marken (z.B. Hang-Tags, Mainlabel, Carelabel, Verpackungen wie z.B. Flaps o.ä.) zu untersuchen und jeden evtl. vorhandenen Hinweis auf PFENNIGPFEIFFER oder deren Marken vollständig zu entfernen oder im Falle der Unmöglichkeit des Entfernens den Hinweis komplett unkenntlich und unleserlich zu machen. Für jeden Einzelfall der schuldhaften Zuwiderhandlung und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungs-zusammenhangs wird eine von PFENNIGPFEIFFER nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zur Zahlung fällig, welche nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere des Gewichts der Pflichtverletzung, angemessen sein muss.

Soweit in den vorbenannten Fällen des Rücktritts vom Vertrag, der Stornierung etc. aufgrund des Vorhandenseins eines Hinweises auf PFENNIGPFEIFFER oder ihrer Marken PFENNIGPFEIFFER von Dritten in Anspruch genommen werden könnte bzw. wird, stellt der Lieferant PFENNIGPFEIFFER von solchen Ansprüchen einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei.

Die Vertragsstrafenzahlung ist auf einen möglichen Schadensersatzanspruch von PFENNIGPFEIFFER wegen der Verletzung der vorstehenden Pflicht zur Entfernung bzw. Unkenntlichmachung des Hinweises anzurechnen. PFENNIGPFEIFFER bleibt es allerdings vorbehalten, nach Nachweis einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

§ 9 Zusicherung des Lieferanten

1. Der Lieferant mit Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union gewährleistet, sofern er Hersteller bzw. Vertreter gemäß § 3 VerpackG ist, dass die von ihm eingesetzten Verkaufsverpackungen bei einem oder mehreren System(en) nach § 7 VerpackG beteiligt sind und weist dies PFENNIGPFEIFFER schriftlich nach, es sei denn, PFENNIGPFEIFFER erklärt, die Lizenzierung selbst vornehmen zu wollen.
2. Der Lieferant mit Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union gewährleistet, dass er sich an einem Rücknahmesystem gemäß § 6 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) beteiligt oder ein herstellereigenes Rücknahmesystem gemäß § 7 BattG betreibt und die vom ihm eingesetzten Gerätebatterien und Akkumulatoren über die benannten Rücknahmesysteme lizenziert. Dies ist PFENNIGPFEIFFER schriftlich nachzuweisen, es sei denn, PFENNIGPFEIFFER erklärt, die Lizenzierung selbst vornehmen zu wollen.
3. Der Lieferant mit Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union gewährleistet, dass er seiner Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten unter Einhaltung der jeweils gültigen Rechtsbestimmung, insbesondere des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) nachkommt. Dies ist PFENNIGPFEIFFER schriftlich unter Nennung der Registrierungsnummer bei der Stiftung elektro-altgeräte-register nachzuweisen, es sei denn, PFENNIGPFEIFFER erklärt, die Lizenzierung selbst vornehmen zu wollen.
4. Der Lieferant steht dafür ein, dass die jeweils einschlägigen ILO (International Labour Organization)-

Konventionen und ILO-Empfehlungen eingehalten werden.

5. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware keiner Vertriebsbindung unterliegt und für das mitgeteilte Verkaufsland produziert wurde, dass sie Originalware ist und dass PFENNIGPFEIFFER keine Rechte Dritter wie gewerbliche Schutzrechte, Marken- und Urheberrechte verletzt, wenn PFENNIGPFEIFFER die Ware in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr bringt. Zudem gewährleistet der Lieferant, dass er bzw. sein Vorlieferant sämtliche Vergütungen gem. nationaler Bestimmungen für von ihm gelieferte Geräte und/oder Medien, welche dem Anfertigen oder Speichern von Vervielfältigen dienen, abführt. Sofern der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant PFENNIGPFEIFFER von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter sowie etwaigen angemessenen Rechtsverteidigungskosten freizustellen.
6. Der Lieferant sichert zu, dass, sofern er PFENNIGPFEIFFER Bild- und Werbematerialien zur Vermarktung seiner Ware zur Verfügung stellt, PFENNIGPFEIFFER über diese Bild- und Werbematerialien frei verfügen kann und hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, PFENNIGPFEIFFER von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten gegenüber PFENNIGPFEIFFER ergeben.
8. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware mit einer GTIN (Global Trade Item Number, bisher EAN) versehen ist, die von Automaten wie z.B. Scannerkassen gelesen werden kann. Die GTIN muss auf jeder Verkaufsverpackung (sofern diese in kleinere Verkaufseinheiten teilbar ist, auch auf jedem Einzelstück) und auch auf der nächst größeren Umverpackung (separate GTIN) maschinenlesbar außen angebracht sein; andernfalls gilt die Ware als mangelhaft.
9. Der Lieferant haftet nur für eine schuldhafte Verletzung der vorgenannten Zusicherungen.

§ 10 Produkthaftung – Produzentenhaftung – Versicherung

1. Wird PFENNIGPFEIFFER wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant PFENNIGPFEIFFER von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung freizustellen, es sei denn, der Fehler ist vom Lieferanten nicht zu verantworten, PFENNIGPFEIFFER hat den Schaden ebenfalls zu vertreten oder der Lieferant kann nachweisen, dass der Fehler im Zeitpunkt des Gefahrübergangs weder vorhanden noch angelegt war. Im Falle einer Inanspruchnahme von PFENNIGPFEIFFER nach § 1 Abs. 1 S. 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ist die vorgenannte Freistellungsverpflichtung des Lieferanten unabhängig von dessen Verschulden, sofern der Lieferant selbst dem Geschädigten gegenüber nach § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG zum Schadensersatz verpflichtet wäre. Der Lieferant stellt PFENNIGPFEIFFER darüber hinaus von sämtlichen Sachmängel-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen Dritter frei, soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit dem vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produkt stehen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von PFENNIGPFEIFFER den Nachweis einer von ihm abgeschlossenen erweiterten

Produkthaftungspflichtversicherung zu erbringen, die in angemessener Höhe zu den von ihm zu liefernden Waren steht, mindestens in Höhe von EUR 2,5 Mio. Auf Verlangen von PFENNIGPFEIFFER ist dieser Nachweis innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Verlangens zu übersenden.

§ 11 Krisenmanagement - Rückruf und öffentliche Warnung

1. Der Lieferant garantiert, dass er über ein funktionierendes Krisenmanagement verfügt, innerhalb dessen die Verantwortlichkeiten, der Informationsfluss sowie die Erreichbarkeiten außerhalb der Bürozeiten klar geregelt sind, um so einen reibungslosen Ablauf im Falle einer Krise zu gewährleisten.

Er hat gegenüber PFENNIGPFEIFFER für einen Krisenfall den zuständigen Ansprechpartner mit der laufend aktualisierten Telefonnummer, unter welcher dieser jederzeit erreichbar ist, zu benennen.

2. Bei Rückrufen von an PFENNIGPFEIFFER gelieferten Waren ist der Lieferant verpflichtet, umgehend den zuständigen Einkäufer schriftlich über den Rückruf, seinen Grund und die weitere Vorgehensweise zu informieren und ihm alle relevanten Daten (z. B. exakte Angabe der Lieferorte der zurückzurufenden Waren, auch bei Strecke) mitzuteilen. Er hat sich durch Rückfragen zu vergewissern, dass der Rückruf zur Kenntnis gelangt ist. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, nachgewiesene notwendige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von PFENNIGPFEIFFER durchgeführten Rückrufaktion oder Warnungen ergeben. Eine Rückrufaktion ist durchzuführen oder eine Warnung ist zu verbreiten, sofern die Rückrufaktion oder Warnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nicht vermögensrechtlicher – Schäden veranlassen. Bei Rückrufen durch den Lieferanten gilt die Erforderlichkeit als gegeben.
3. Die Maßnahmen aufgrund von Rückrufaktionen sind von dem Lieferanten nach Anordnung seitens PFENNIGPFEIFFER selbstverantwortlich durchzuführen.
4. Wird von Behörden eine Gesundheitsgefährdung durch die Ware oder ihre Verkehrsunfähigkeit substantiiert behauptet, so ist PFENNIGPFEIFFER berechtigt, vom Kaufvertrag für den Artikel zurückzutreten und bereits ausgelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn eine solche substantiierte Behauptung in der überregionalen Tagespresse, in Rundfunk oder Fernsehen aufgestellt wird.
5. Für jeden Warenrückruf, bei dem Ware zurückgeführt wird, schuldet der Lieferant PFENNIGPFEIFFER einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 50,00 pro PFENNIGPFEIFFER-Filiale, die von dem Rückruf betroffen ist; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Weist der Lieferant nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Pauschale entsprechend. PFENNIGPFEIFFER wird den Lieferanten, soweit er gezahlt hat, von Ansprüchen der vorgenannten Marktbetreiber aus diesem Grund freihalten.
6. Bei einer von Behörden veranlassten öffentlichen Rückrufaktion, die aus Produktmängeln der an PFENNIGPFEIFFER gelieferten Waren resultiert, schuldet der Lieferant PFENNIGPFEIFFER unter Anrechnung auf etwaige sonstige Schadensersatzansprüche in diesem Zusammenhang einen pauschalen Schadenersatz für den bei

PFENNIGPFEIFFER eingetretenen Imageschaden in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro), es sei denn, die Rückrufaktion beruht nicht auf vom Lieferanten zu vertretenden Produktmängeln oder sonstigen von dem Lieferanten zu verantwortenden Umständen. Weist der Lieferant nach, dass in dem vorgenannten Zusammenhang kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Schadenersatzpauschale entsprechend.

§ 12 Erfüllungsort – Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist für jede Lieferung der Sitz der Logistikzentren bzw. der im Ausnahmefall direkt angelieferten Filiale.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Sitz von PFENNIGPFEIFFER; PFENNIGPFEIFFER ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

§ 13 Grundsätzliches hinsichtlich gewährter Zuwendungen, Vergünstigungen oder Vorteile

1. Die Gewährung, das Anbieten, die Annahme oder das Versprechen-Lassen von Geschenken, Zuwendungen oder sonstigen Vergünstigungen oder Vorteilen ist Mitarbeitern von PFENNIGPFEIFFER untersagt.
2. Sollte ein Lieferant oder ein Repräsentant des Lieferanten diesen Grundsatz verletzen bzw. zu dessen Verletzung beitragen, kann dies zu einer Beendigung der bestehenden Geschäftsbeziehung führen, unabhängig davon, ob die Vergünstigung oder der Vorteil tatsächlich angenommen wurde oder nicht.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für alle Geschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es bei Geschäften zwischen Inländern Anwendung findet.
2. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
3. Es gelten ergänzend die Incoterms in der jeweiligen neuesten Fassung. Dabei gehen im Falle einer Kollision die individuellen Vereinbarungen und die Regeln des MTH Retail Group Logistik-Handbuchs sowie dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle von anfechtbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen PFENNIGPFEIFFER und dem Lieferanten, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax genügt dem Schriftformerfordernis.
6. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit sie dies nicht an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der mit der anderen Partei bestehenden Verträge hindert.

- ENDE